



# SATZUNG DES VEREINS „SCHWIMM-SPORT-CLUB GERMANIA 08 E.V.“ IN BRAUNSCHWEIG



vom 12.03.1988, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2016

Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## I. Name und Sitz:

### § 1

- (1) Der Schwimm-Sport-Club Germania 08 e.V. Braunschweig (1908 gegründet) ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (2) Der Gerichtsstand ist Braunschweig.
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bindungen

### § 2

Der SSC Germania 08 e.V. ist Mitglied des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V..

### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck:

### § 4

- (1) Der Verein will die Schwimm- und Rettungskunde ausbreiten, den Schwimmsport in allen seinen Teilen vervollkommen und den Sport für Behinderte fördern und betreiben.

Dazu dienen:

- a) Ausbildung von Nichtschwimmern
  - b) Pflege und Weiterentwicklung der Sportarten
    - Schwimmen
    - Synchronschwimmen
    - Wasserspringen
    - Wasserball
    - Gymnastik
    - Sportes für Behinderte,
    - weitere Formen des Sports
  - c) Mitwirkung bei der Verbesserung und Vermehrung der Schwimm- und Badegelegenheiten
  - d) Mitwirkung bei der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schule und Sport.
  - e) Zusammenarbeit mit gleichstrebenden Vereinen, insbesondere durch Bildung und Förderung von Trainings- und Startgemeinschaften.
  - f) Einrichtung und Betrieb eines eigenen Bades und Clubheimes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder

- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## III. Mitgliedschaft:

### § 6

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und dazu bereit ist, die Vereinszwecke zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme in den SSC Germania entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Einreichen einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - passiven/fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Schwimmsport erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und Jahresumlagen befreit.

### § 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche, eingeschriebene, dem Vorstand einzureichende Abmeldung. Dies kann nur bis zum 30.06. auf den 31.12. des laufenden Jahres oder bis zum 31.12. auf den 30.06. des nächsten Jahres erfolgen,
  - c) durch Entscheidung des Schiedsgerichts,
  - d) bei Beitragsrückstand nach Maßgabe des § 7 Abs. 1/b). Mit dem Austritt oder Ausschluss gehen die Mitgliedsrechte verloren; jedoch bleiben etwaige Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen.
- (2) Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das Rechtsmittel mit der Berufung beim Schiedsgericht zu. Der ordentliche Rechtsweg darf erst dann beschritten werden, wenn die Rechtsmittel, die der Verein bietet, voll ausgeschöpft sind.
- (3) Eine Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist nur auf Antrag bis zum 30.06. auf den 31.12. des laufenden Jahres oder bis zum 31.12. auf den 30.06. des nächsten Jahres möglich.

## IV. Rechte und Pflichten:

### § 8

- (1) Das Eintrittsgeld und die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Eintrittsgeld und die Beiträge sind eine Bringe Schuld und im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder sollen sich des Lastschriftinzugsverfahrens bedienen und dem Verein die dazu erforderliche Ermächtigung erstellen.
- (2) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 6 Monaten besteht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und darüber hinaus kann durch Vorstandsbeschluss der Ausschluss erfolgen. Kosten für die Einziehung des Beitragsrückstandes gehen zu Lasten des Schuldners. Auf schriftlich begründeten Antrag kann der Vorstand Zahlungsaufschub oder Ermäßigung gewähren oder die Geldschuld ausnahmsweise erlassen.

noch zu § 8

- (3) Jedes Mitglied hat von dem Kalenderjahr an, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, einen Vereinsdienst zu leisten. Der Vereinsdienst dient der Durchführung von Vereinsaufgaben. Umfang und finanzieller Wert des Vereinsdienstes beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist für den Nachweis des geleisteten Vereinsdienstes selbst verantwortlich. Die vom Verein angebotenen Möglichkeiten zur Ableistung des Vereinsdienstes können regelmäßig den Veröffentlichungen im Vereinsblatt entnommen werden.
- (5) Bis zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres ist der Nachweis über den tatsächlich geleisteten Vereinsdienst in der Geschäftsstelle vorzulegen. Ansonsten erfolgt die finanzielle Abgeltung.
- (6) Führt der Verein keinen Vereinsdienst durch, entfällt die Verpflichtung zur finanziellen Abgeltung. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Ordnung für den Vereinsdienst zu erlassen, die nach Bekanntgabe im Vereinsblatt in Kraft tritt.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, die vom Verein beschlossene Satzung und die Ordnungen im Vereinsblatt bekannt zu geben oder den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.

## V. Organe des Vereins:

### § 9

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Jugendversammlung
3. Vorstand
4. Vereinsausschuss
5. Sportausschuss
6. Fachausschuss Sport für Behinderte
7. Fachausschuss Schwimmen
8. Fachausschuss Synchronschwimmen
9. Fachausschuss Wasserball
10. Jugendausschuss
11. Schiedsgericht
12. Berufungsschiedsgericht

### § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Vereins. Das aktive Wahlrecht besitzen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern das Stimmrecht nicht gem. § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen und soll im 1. Quartal durchgeführt werden. Sie ist mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe
  - a) des Ortes und der Zeit der Durchführung,
  - b) der Tagesordnung,
  - c) der besonderen Bestimmungen über Termine für die Einreichung von Anträgen, durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder in dem Vereinsblatt oder durch Rundschreiben bekannt zu geben. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des SSC Germania, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### § 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand und müssen auf schriftlichen Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Für die Einberufung gilt der § 10.

### § 12

Jugendversammlung:  
Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (§10).  
Verfahren und Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

### § 13

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorstandsvorsitzender
2. Vorsitzender – Bereich Verwaltung
3. Vorsitzender – Bereich Sport
4. Geschäftsführer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

5. Referent „Sport für Behinderte“
  6. Referent „Schwimmen“
  7. Referent „Synchronschwimmen“
  8. Referent „Wasserball“
  9. Referent „Breitensport“
  10. Referent „Öffentlichkeitsarbeit“
  11. Referent „Heimverwaltung“
  12. Schriftführer
  13. Jugendleiter (überfachlich)
- (2) Vertreten wird der Verein nach § 26 BGB durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis. Dies gilt im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.
  - (3) Alle Verträge – bei Kaufverträgen ab 300 EUR - die der Verein beschließt, müssen Unterschriften von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes tragen.
  - (4) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – gleichermaßen für weibliche wie männliche Personen offen.

### § 14

- (1) Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (§10) jeweils auf 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Gewählt werden in den Jahren mit ungerader Endziffer die im § 13 Abs. 1 mit den Ziffern 1,3,6,8,12 und 12 bezeichneten Mitglieder des Vorstandes, in den Jahren mit gerader Endziffer die mit den Ziffern 2,4,5,7,9 und 11 bezeichneten Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Ehrenvorsitzende werden in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf unbestimmte Zeit gewählt und können vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion.

### § 15

- (1) Der Vorstand ist für die laufende Vereinsarbeit verantwortlich. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung hinzuwirken. Der Vorstand ist zur laufenden Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen verpflichtet. Darüber hinaus hat er eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, in Erfüllung des § 4 Abs. 1, der Satzung, Mitglieder des Vereins zu Startgemeinschaften abzustellen. Die Abgabekriterien und die Ziele der Startgemeinschaft sind zwischen diesen und dem Verein schriftlich zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit der Erfüllung bestimmter Sonderaufgaben zu beauftragen oder dafür Ausschüsse/Projektgruppen zu berufen. Sie sind während dieser Zeit Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur auf ordnungsgemäß berufenen Sitzungen gefasst werden. Gegen nicht einstimmige Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 16

- (1) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Neuwahl durchführen. Der so Gewählte bleibt bis zum Ende der Wahlperiode für dieses Amt Mitglied des Vorstandes.
- (2) Wird ein Amt auf einer Mitgliederversammlung nicht besetzt, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, eine Besetzung durch eine Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit bis zum Ende der Legislaturperiode vorzunehmen.

noch zu § 16

#### § 17

Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus dem Amt aus, so sind sofortige Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften des § 10 der Satzung. Bis zur Neuwahl führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Amtsgeschäfte.

#### § 18

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder verantwortlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist vom Vorstand zu beschließen.

#### § 19

Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Arbeitsgebiet der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber verantwortlich.

#### § 20

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und Zahltag ersichtlich sein.
- (2) Auszahlungen dürfen durch die Kasse nur dann geleistet werden, wenn diese durch Haushaltsansätze gedeckt sind. Alle Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Der Vorstand wird ermächtigt, die Haushaltsansätze im Verhältnis zu den tatsächlichen Einnahmen zu ändern. Zahlungen, die durch Haushaltsansätze nicht gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (3) Die Kasse ist monatlich abzuschließen, und die Buchführung und die Haushaltsüberwachungsliste monatlich dem Vorstandsvorsitzenden zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Nähere Einzelheiten der Geschäftsführung werden durch die Finanzrichtlinien, die Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes sind, geregelt.

#### § 21

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Geschäftsführenden Vorstand, den Vorstand und den Vereinsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstandsvorsitzende hat innerhalb von 14 Tagen, den geschäftsführenden Vorstand auf Antrag von 2 Mitgliedern, den Vorstand auf Antrag von 5 und den Vereinsausschuss auf Antrag von 7 Mitgliedern dieser Gremien einzuberufen.
- (2) Bei Vorstandssitzungen haben die als Berichterstatter geladenen Mitglieder nur beratende Stimme.

#### § 22

Vereinsausschuss:

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) drei Mitgliedern des Vereinsblattes
  - c) Verbindungsperson zur Startgemeinschaft
  - d) Personen, die gem. § 15 Abs. 3 berufen sind;  
Im Einzelnen:
    - Ständige Vertreter
    - Nicht-ständige Vertreter
    - Projektgruppenleiter
    - Leiter von nicht-ständigen Ausschüssen

Die unter Ziff. 1/b und 1/c aufgeführten Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend
- (3) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, die Gesamtarbeit im Verein zu koordinieren und den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Vereinsausschuss deren Aufgaben wahr, wenn es nicht möglich ist, diese bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückzustellen und eine o.a. Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muss. Hierbei gefasste Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit über die nächste Mitgliederversammlung hinaus deren Bestätigung. Sie sind im jeweils nächsten Vereinsblatt den Mitgliedern bekannt zugeben.

#### § 23

Sportausschuss:

Der Sportausschuss ist Koordinierungs- und Beratungsorgan für die Belange des Sports im Sinne der Zielsetzung gem. § 4 der Satzung.

Der Sportausschuss besteht aus dem Vorsitzenden – Bereich Sport, dem Referenten Synchronschwimmen, dem Referenten Wasserball, dem Referenten Breitensport und dem Jugendleiter (überfachlich).

#### § 24

Fachausschuss Sport für Behinderte

Der Fachausschuss Sport für Behinderte ist Koordinierungs- und Beratungsorgan in allen Belangen des Sportes für Behinderte.

Der Fachausschuss Sport für Behinderte besteht aus dem Referenten Sport für Behinderte, einem Mitglied des Jugendausschusses sowie drei auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern aus dem Bereich des Sportes für Behinderte.

#### § 25

Fachausschuss Schwimmen

Der Fachausschuss Schwimmen ist Koordinierungs- und Beratungsorgan in allen schwimmsportlichen Belangen.

Der Fachausschuss Schwimmen besteht aus dem Referenten Schwimmen, einem Mitglied des Jugendausschusses sowie bis zu vier auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern.

#### § 26

Fachausschuss Synchronschwimmen

Der Fachausschuss Synchronschwimmen ist Koordinierungs- und Beratungsorgan in allen Belangen des Synchronschwimmens.

Der Fachausschuss Synchronschwimmen besteht aus dem Referenten für Synchronschwimmen, einem Mitglied des Jugendausschusses sowie zwei auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern.

#### § 27

Fachausschuss Wasserball

Der Fachausschuss Wasserball ist Koordinierungs- und Beratungsorgan in allen Belangen des Wasserballsports.

Der Fachausschuss Wasserball besteht aus dem Referenten Wasserball, einem Mitglied des Jugendausschusses sowie drei auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern.

#### § 28

Jugendausschuss:

Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses sowie Wahlverfahren und Amtsdauer sind in der Jugendordnung geregelt, die auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

#### § 29

Der SSC Germania ist als juristische Person des privaten Rechts nach § 2 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz eine nicht-öffentliche Stelle.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben und der Erfüllung der Aufgaben gem. § 4 der Satzung erhoben. Nähere Einzelheiten regelt § 25 der Geschäftsordnung.

## VI. Schiedsgerichtsbarkeit

#### § 30

Gegen Mitglieder des Vereins können insbesondere

- wegen Verletzung der Mitgliedspflichten,
- wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung, gegen Vereins-
- ordnungen und Versammlungsbeschlüsse
- wegen Nichtbeachtung der Vorstandsentscheidungen,
- wegen Handlungen gegen die Interessen des Vereins oder wegen ähnlicher Verhaltensweisen

die folgenden Maßregelungen einzeln oder zusammen ergriffen werden:

noch zu § 30

- a) zeitweiser Entzug des Stimmrechts
- b) Ruhen der Wählbarkeit von Vereinsämtern
- c) Entzug von Ehrenrechten
- d) Geldbuße – der Höchstbetrag beträgt 500 Euro,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

#### § 31

- (1) Über die Maßregelung eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder aus eigenem Ermessen das Schiedsgericht des Vereins. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach bekannt werden der Verfehlung zu stellen.  
Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung zu geben.
- (2) Der Vorstand hat den Antrag auf Maßregelung eines Mitgliedes durch das Schiedsgericht schriftlich zu stellen, zu begründen und gegebenenfalls Zeugen zu benennen.
- (3) Das Schiedsgericht hat dem Mitglied ausreichend Zeit zur Rechtfertigung durch eine schriftliche Vorladung mit Darlegung der Vorwürfe zu geben.
- (4) Gegen eine Maßregelung durch das Schiedsgericht kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses, der eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss, Einspruch durch einen schriftlichen Antrag, der die Beschwerdegründe darlegt und begründet eingelegt werden.
- (5) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen ist.  
Die Bekanntgabe der Schiedsgerichtsordnung erfolgt nach der Mitgliederversammlung im Vereinsblatt auf der Homepage des SSC Germania 08 e.V. Braunschweig.

#### § 32

Schiedsgericht:

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsgerichtsverordnung des SSC Germania 08 e.V. unter Beachtung einer völlig unabhängigen und unparteilichen Handlung gem. der ZPO und der Schiedsgerichtsordnung.  
Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und ein Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Ein zweiter Beisitzer wird auf Vorschlag des Beschuldigten berufen. Der Hinweis erfolgt schriftlich seitens des Vorsitzenden.
- (2) Aufgaben des Schiedsgerichtes sind:
  - a) die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Interesse des Vereins (§ 30 der Satzung),
  - b) die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
  - c) die Auslegung der Satzung und der Beschlüsse

#### § 33

Kassenprüfer:

- (1) Der Verein hat 2 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen sachkundigen Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Weiterhin ist ein Ersatzkassenprüfer für 2 Jahre zu wählen. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Jahresabrechnung jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die richtige Verwendung der Vereinsmittel zu erstrecken. Zwischenprüfungen liegen im Ermessen der Kassenprüfer. Die Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern abzuzeichnen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. Der Bericht über die Jahresabrechnung ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Geschäftsführers.

#### § 34

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge eingereicht sind und auf der Tagesordnung stehen. Der Wortlaut der Änderung muss den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

## VI. Auflösung des Vereins

#### § 36

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, deren Einberufung unter Angabe der Tagesordnung gem. § 10 zu erfolgen hat, beschlossen werden, wenigstens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen dreiviertel für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen. Diese Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach der ersten unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit gem. Satzung einberufen werden.

#### § 37

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schwimmsports und somit für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die in der Gemeinnützigkeitsverordnung vorgesehene Bestimmung der satzungsmäßigen Vermögensbildungen wird geachtet.

#### § 38

Liquidatoren sind jeweils die letzten eingetragenen Vorstandsmitglieder.

**Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Schwimm-Sport-Club Germania 08 e.V. Braunschweig am 19.11.2011 beschlossen.**

**Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Schwimm-Sport-Club Germania 08 e.V. Braunschweig am 20.02.2016 beschlossen.**